

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Bassow, Beseritz, Brohm, Brunn, Dahlen, Eichhorst, Galenbeck, Gehren, Genzkow, Glienke, Jatzke, Klockow, Kotelow, Liepen, Lübbersdorf, Roga, Sadelkow, Salow, Sandhagen, Schwanbeck und Schwichtenberg

vom 15. 2. 2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Bassow, Beseritz, Brohm, Brunn, Dahlen, Eichhorst, Galenbeck, Gehren, Genzkow, Glienke, Jatzke, Klockow, Kotelow, Liepen, Lübbersdorf, Roga, Sadelkow, Salow, Sandhagen, Schwanbeck und Schwichtenberg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechtes
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechtes ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

- für Urnen oder Särge je Grabbreite für 25 Jahre 500,00 EUR
- > Belegungsmöglichkeit je Grabbreite: max. 1 Urne oder 1 Sarg

Wahlgrabstätten

- für Urnen oder Särge je Grabbreite für 25 Jahre 600,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Urnen oder Särge 24,00 EUR je Grabbreite und Jahr
- > Belegungsmöglichkeit je Grabbreite für Urnen: max. 2 Urnen
- > Belegungsmöglichkeit je Grabbreite für Särge: max. 1 Sarg und 1 Urne oder max. 2 Urnen

Urnengemeinschaftsanlage (wo vorhanden)

inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren, Pflege durch den Friedhofsträger und Namensnennung

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 2.050,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsanlage 82,00 EUR je Grabbreite und Jahr
- > Belegungsmöglichkeit je Grabbreite max. 1 Urne

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

Rasenwahlgrabstätten (wo vorhanden)

inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren und Pflege durch den Friedhofsträger

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1.700,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Urnen 68,00 EUR je Grabbreite und Jahr
- > Belegungsmöglichkeit je Grabbreite max. 2 Urnen

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 1.900,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Särge 76,00 EUR
je Grabbreite und Jahr
- > Belegungsmöglichkeit je Grabbreite max. 1 Sarg und 1 Urne

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Wasser
- B Müll + Entsorgung organischer Abfälle
- C Versicherungen
- D Benzin
- E Materialien
- F Betriebsmittel
- G Reparaturen
- H Baumpflege
- I Pflege der Grünanlagen

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

- vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite 45,00 EUR
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Benutzungsgebühren

- Benutzung der Kirche (inkl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen 200,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

- Bestattungsgebühr je Bestattung für Urnen 100,00 EUR
- Bestattungsgebühr je Bestattung für Särge 150,00 EUR
- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 18,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 18,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 18,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 3,00 EUR

6. Genehmigungsgebühren

- Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen 250,00 EUR

7. Beräumungs- und Entsorgungsgebühren

- Arbeitsstunde je Friedhofsmitarbeiter und je angefangener Stunde 29,00 EUR
- Kautions/Pfand für die Beräumung und Entsorgung vom Grabmal und Fundament nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger 300,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Beseritz, Brunn, Dahlen, Eichhorst, Galenbeck, Gehren, Genzkow, Jatzke, Klockow, Kotelow, Liepen, Lübbersdorf, Roga, Salow, Sandhagen, Schwanbeck und Schwichtenberg vom 09.12.2015 und die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Bassow, Brohm, Glienke und Sadelkow vom 12.08.2020, sowie alle Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Marien Friedland am 16.2.2022



Ruthild Pell-John

(Unterschrift)

Ruthild Pell-John

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Rosemarie Bielmann

(Unterschrift)

Rosemarie Bielmann

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17.03.2022